



## **CORONA UND SPIELBETRIEB**

# **LEITFADEN FÜR DIE SPIELLEITENDEN STELLEN**

# EINLEITUNG



- › **Dieses Papier versteht sich als Leitfaden zum Umgang mit der Pandemie. Bindend sind stets die lokalen Verfügungen der zuständigen Ordnungs- oder Gesundheitsämter.**
- › **Bei Unsicherheit gilt es noch immer die lokalen Ämter zu kontaktieren. Der NFV kann lokale Gegebenheiten und Infektionsgeschehen nicht allgemeingültig abbilden.**
- › **Das gemeinsame Ziel ist es, die Saison sportlich zu beenden. Die Gesundheit der Aktiven steht dabei über Allem, sodass wir dazu anregen wollen, die Spiele eher ab- und neu anzusetzen als zwingend auszutragen.**

# LEITFADEN FÜR DIE SPIELLEITENDEN STELLEN

## QUARANTÄNE



- › Es wird weiterhin dazu kommen, dass sich Spieler\*innen in Quarantäne begeben müssen.
- › Wenn es zu dem Fall kommt, dass sich eine ganze Mannschaft in Quarantäne begeben muss, gilt folgendes Vorgehen:
  - › Die anstehenden Spiele werden kurzfristig abgesetzt und später nachgeholt.
  - › Den Mannschaften ist eine entsprechende Vorbereitungszeit zu gewähren.
  - › Die Mannschaften sind selbst dafür verantwortlich, eine angeordnete Quarantäne/ Absonderung der Spieler\*innen nachzuweisen (z.B. mit PCR-Test). Andernfalls könnten Spiele gegen die betroffenen Mannschaften gewertet werden.
- › Im Falle einer angeordneten Quarantäne sollten bei kurzfristigen Spielverlegungen/ Absetzungen keine Verwaltungskosten erhoben werden!

# **QUARANTÄNE (EINZELNE SPIELER\*INNEN)**



- › Für den Fall, dass sich einzelne Spieler\*innen einer Mannschaft in Quarantäne begeben müssen, gilt folgendes Vorgehen:
  - › Den Kontakt zu den zuständigen örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsämtern suchen.
  - › Die behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen sind vom Verein nachzuweisen (z.B. mit PCR-Test). Andernfalls könnten Spiele gegen die betroffenen Mannschaften gewertet werden.
  - › Die gegnerische Mannschaft muss über den Vorfall informiert werden.
  - › Die spielleitende Stelle entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben der zuständigen Ämter und in Absprache mit den betroffenen Mannschaften, ob angesetzte Spiele ausgetragen oder nachgeholt werden. Bei einer geringen Anzahl von betroffenen Spielern\*innen und unter Berücksichtigung der Kaderstärke soll zwischen Austragung und Verlegung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgewogen werden.
- › Im Falle einer Verlegung sollten keine Verwaltungskosten erhoben werden!

## VERDACHTSFÄLLE



- › Werden einzelne Spieler\*innen als Verdachtsfälle (positiver Schnelltest) eingestuft und müssen sich einem PCR-Test unterziehen, gilt:
  - › Der betroffene Verein sucht Kontakt zu den örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsämtern.
  - › Der betroffene Verein informiert die gegnerische Mannschaft über den Vorfall.
  - › Die spielleitende Stelle entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben der zuständigen Ämter und in Absprache mit den betroffenen Mannschaften, ob angesetzte Spiele ausgetragen oder nachgeholt werden. Bei einer geringen Anzahl von betroffenen Spielern\*innen und unter Berücksichtigung der Kaderstärke soll zwischen Austragung und Verlegung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgewogen werden.
  - › Die Verdachtsfälle sind vom Verein nachzuweisen (z.B. mit Schnelltest aus dem Testzentrum oder PCR-Test). Andernfalls könnten Spiele gegen die betroffenen Mannschaften gewertet werden.
- › Im Falle einer Verlegung sollten keine Verwaltungskosten erhoben werden!